

Auch die herrschende Ansicht in der gemeinrechtlichen Doktrin<sup>1</sup> nimmt das unveränderte Fortbestehen der Bergbaufreiheit an über die Justiniansche und bis in unsere Zeit.

Es darf sogar als sicher angenommen werden, daß jedenfalls zur späteren Kaiserzeit auch auf Italischem Boden die Bergwerksmineralien nicht mehr als Zubehör zur Oberfläche aufgefaßt wurden. Plinius<sup>2</sup> erzählt, daß der Bergbau auf Italischem Boden überhaupt, also auch den Grundeigentümern verboten worden sei. Später scheint man das allgemeine Recht auch auf Italien angewandt zu haben. Keinesfalls lag für die Oströmischen Kaiser ein Grund vor, die Italischen Grundeigentümer rücksichtlich der Bergwerksmineralien besser als die übrigen zu behandeln. Deshalb dürfte es nicht unrichtig sein, die ganz allgemeinen und die Bergbaufreiheit voraussetzenden const. 1, 3, 5 und 6 des Titels de metallariis et metallis et procuratoribus metallorum (XI. 6) im Justinianischen Kodex auch auf Italische Verhältnisse zu beziehen. Dies ist auch die Ansicht der Italienischen Rechtslehrer<sup>3</sup>, welche annehmen, daß seit der späteren Kaiserzeit die Bergwerksmineralien in Italien nicht rechtliches Zubehör des Grundeigentums waren, sondern der Verfügung des Kaisers unterstanden haben und bis auf den heutigen Tag der Verfügung der Grundeigentümer entzogen geblieben sind. Für diese Ansicht sprechen auch die Rechtsverhältnisse des Ostgothenreichs in Italien<sup>4</sup>. König Athalarich sah alle im Lande der Bruttier<sup>5</sup> (also auf Itali-

come appartenente al dominio regio e per lo meno sogetta a tributi — parmi no dubbio», s. auch Villanueva p. 392.

<sup>1</sup> Z. B. Windscheid, Pandekten I § 169 S. 474; s. auch Abignente und Villanueva l. c.

<sup>2</sup> Histor. natur. 24, 10 (138). Metallorum omnium fertilitate nullis cedit (Italia) terris. Sed interdictum id vetere consulto patrum Italiae parci jubentium; ebenso auch XXXIII 24 (4) (78).

<sup>3</sup> Ciotti, Sulla legislazione edile miniere pp. Cagliari 1869 p. 33; s. auch Neuburg in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1900, S. 50 a. a. O., ferner Abignente und Villanueva l. c. Unerheblich ist hierbei die Streitfrage, ob die Kaiser die Bergwerke unter Vorbehalt ihres Obereigentums gegen eine Abgabe (vectigal) gestatteten; s. auch Abignente l. c. p. 96 und dagegen Calisse im Archivio storico della società di storia patria 1884, p. 343.

<sup>4</sup> Manso, Geschichte des Ostgotischen Reiches in Italien, Breslau 1824, S. 98, 99. Die leges barbarorum zählen die Rechte des Grundeigentümers auf, darunter wohl das Recht zu graben (fodere), aber nicht das, Bergbau zu treiben. Villanueva p. 266. Abignente l. c.

<sup>5</sup> Cassiodorus. Variarum lib. IX epist. 3: (Ausgabe Venedig 1729) Quapropter ad massam juris nostri Rusticianam, in Bruttiorum provincia constitutam, magnitudinem tuam jubemus (der König) Chartarium destinare et si . . . memoratis rebus terra fecunda est officinis solemniter institutis montium viscera perquirantur.